

## V. Nachtrag zum Sozialhilfegesetz

Anträge der Redaktionskommission vom 26. November 2018

*Art. 30a Abs. 1:* Stationäre Einrichtungen zur ~~Betreuung und Pflege von Betagten für~~ Betagte und Sterbehospiz-Einrichtungen erfüllen qualitative Mindestanforderungen an Pflege und Betreuung in stationären Einrichtungen.

*Art. 30b Abs. 1:* Die Finanzierung der Pflegeleistungen in stationären Einrichtungen zur Betreuung und Pflege von Betagten ~~und~~ sowie in Sterbehospiz-Einrichtungen richtet sich nach dem Gesetz über die Pflegefinanzierung vom 13. Februar 2011<sup>1</sup>.

*Abs. 2:* Der Kanton leistet Beiträge an die Bereitstellung von nicht als Pflegeleistungen erfassten Betreuungsleistungen in Sterbehospiz-Einrichtungen, wenn ~~sie~~ diese als Leistungserbringer auf der Pflegeheimliste<sup>2</sup> aufgeführt sind und eine Leistungsvereinbarung mit dem zuständigen Departement besteht.

*Art. 37 Abs. 1:* Die Regierung anerkennt beitragsberechtigte Notunterkünfte und legt den Leistungsauftrag fest. Der Leistungsauftrag umfasst auch Opfer von Menschenhandel oder ~~von~~ Zwangsprostitution.

*Art. 40a Abs. 2 Bst. b:* die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder die von ihr beauftragte ~~Beiständin oder den Beistand~~ Beistandsperson.

*Art. 41 Bst. b Ziff. 2:* für st.gallische Betreuungsbedürftige in sachgemässer Anwendung der Bestimmungen der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE, ~~jedoch unter Vorbehalt von Art. 43 Abs. 1<sup>bis</sup> dieses Erlasses.~~

Begründung:

Art. 43 Abs. 1<sup>bis</sup> wurde vom Kantonsrat im Rahmen der ersten Lesung gestrichen.

Auftrag an die Staatskanzlei zur Bereinigung der Absatz- und Buchstabenfolge.

<sup>1</sup> sGS 331.2.

<sup>2</sup> sGS 381.181.